



Rat der  
Europäischen Union

056013/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 30/03/21

Brüssel, den 30. März 2021  
(OR. en)

6341/21

ENFOPOL 64  
JAI 169

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines stellvertretenden  
Exekutivdirektors von Europol

---

---

6341/21

CS/cw/mfa

JAI.1

DE

**BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Ernennung eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, °2009/935/JI, °2009/936/JI und °2009/968/JI des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 54 und °55,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol befugt ist,

---

<sup>1</sup> ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit eines der derzeitigen stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol ist am 31. Dezember<sup>o</sup>2020 ausgelaufen. Deshalb ist es erforderlich, einen neuen stellvertretenden Exekutivdirektor von Europol zu ernennen.
- (2) In dem Beschluss des Verwaltungsrats von Europol vom 1. Mai<sup>o</sup>2017 sind die Regeln für die Auswahl des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Amtsenthebung festgelegt.
- (3) Eine der Stellen eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol gilt seit dem 3. Juli<sup>o</sup>2020 als unbesetzt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses des Verwaltungsrats von Europol vom 1. Mai<sup>o</sup>2017. Eine Stellenausschreibung für die Stelle eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 4. September<sup>o</sup>2020<sup>1</sup> veröffentlicht.
- (4) Der vom Verwaltungsrat eingesetzte Auswahlausschuss (im Folgenden „Auswahlaußschuss“) hat gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 eine Auswahlliste von Bewerbern erstellt. Der Auswahlaußschuss hat einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Bericht verfasst und am 25. November 2020 dem Verwaltungsrat vorgelegt .

---

<sup>1</sup> ABl. C 293 A vom 4.9.2020, S. 1.

- (5) Gestützt auf den Bericht des Auswahlausschusses hat der Verwaltungsrat gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Mai<sup>o</sup>2017 am 10. Dezember<sup>o</sup>2020 eine begründete Stellungnahme zur Ernennung eines neuen stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol vorgelegt, in der dem Rat eine Auswahlliste mit drei für die Stelle geeigneten Bewerbern vorgeschlagen wird.
- (6) Der Rat hat am 25. Januar<sup>o</sup>2021 Herrn<sup>o</sup>Jean-Philippe LECOUFFE als neuen stellvertretenden Exekutivdirektor von Europol ausgewählt und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (im Folgenden "LIBE Ausschuss") als den zuständigen Ausschuss für die Zwecke des Artikels 54 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 von dieser Wahl in Kenntnis gesetzt.
- (7) Am 24. Februar<sup>o</sup>2021 erschien Herr<sup>o</sup>Jean-Philippe LECOUFFE vor dem LIBE Ausschuss. Am 23. März 2021 hat der LIBE Ausschuss seine Stellungnahme gemäß Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Jean-Philippe LECOUFFE wird für den Zeitraum vom 1. Mai °2021 bis zum 31. April°2025 zum stellvertretenden Exekutivdirektor von Europol in der Besoldungsgruppe AD 14 ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---